



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**29. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 17.03.2003** | **Nummer 2**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
10	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 25. März 2003	13
11	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 14.02.2003	14
12	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern	14
13	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	16
14	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2001 gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung	17
15	Ungültigkeitserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG	19
16	Bekanntmachung über die Offenlegung des erneuerten Teiles des Liegenschaftskatasters in der Stadt Schmallenberg und der Stadt Winterberg vom 07.03.2003	19
17	Verlust eines Dienstsiegels der Stadt Arnsberg	19
18	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Obere Ruhr“	19
19	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Elpe“	20
20	Einladung zur Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft „Hoppecke“	20

## **10 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 25. MÄRZ 2003**

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Dienstag, dem 25. März 2003, Beginn: 15.00 Uhr, im großen Sitzungssaal (Raum-Nr. 461) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

### **T A G E S O R D N U N G**

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 17.12.2002
3. Wiederwahl des Kreisdirektors
4. Um- bzw. Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;  
hier: Werksausschuss
5. Beteiligung des Kreises an der RWE AG, Essen;  
hier: Vertretung des Kreises in den Gremien der KEB Holding AG und der RW Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH
6. Controllingbericht zum Frauenförderplan
7. Partnerschaft mit dem Kreis Olesno
8. Durchführung der Brandschau nach § 6 Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG)
  - 8.1 hier: für die Gemeinde Eslohe
  - 8.2 hier: für die Stadt Schmallenberg
9. Umweltangelegenheiten
  - 9.1 Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Kreisjägerschaft Hochsauerlandkreis e.V. und dem Hochsauerlandkreis
  - 9.2 Umsetzung des Landschaftsplanes Hoppecketal;  
hier: Vertrag mit leitenden Dienstkräften der Verwaltung
10. Müllumladestation Marsberg-Bredelar;  
hier: Drittbeauftragung
11. Haushaltsangelegenheiten
  - 11.1 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2002 mit Vorlage des Abschlussergebnisses
  - 11.2 Musikschule des Hochsauerlandkreises;  
hier: Entgeltordnung
12. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
  - 12.1 Entbürokratisierte Region;  
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.01.2003
  - 12.2 Entbürokratisierte Region;  
hier: Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.01.2003
  - 12.3 Bürokratieabbau - Zwischenbericht -
  - 12.4 Zukunft der Abfallwirtschaft im Hochsauerlandkreis;  
hier: 1. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 03.02.2003  
2. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2003
  - 12.5 Einspar-Contracting;  
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 04.03.2003
  - 12.6 Ausbildungsplatzsituation im Hochsauerlandkreis;  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.03.2003
13. Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises
  - 13.1 Pfandpflicht auf Einweg-Getränkeverpackungen;  
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.01.2003
  - 13.2 Kommunale Auswirkungen durch die Veränderung der Investitionsförderung für Pflegeheime;  
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2003
  - 13.3 Bestandsanalyse von Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen;  
hier: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.02.2003

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

14. Personalangelegenheiten
  - 14.1 Bestellung eines Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

- 14.2 Besetzung der Stelle der Schulleiterin/ des Schulleiters an der Sonderschule für Geistigbehinderte, Franziskus-Schule in Brilon
- 14.3 Besetzung der Stelle der Schulleiterin/ des Schulleiters an der Franz-Joseph-Koch-Schule, Sonderschule für Sprachbehinderte, in Arnsberg
15. Verkauf des Grundstückes der Müllumladestation in Marsberg-Bredelar

Meschede, 17.03.2003

Leikop  
Landrat

---

## **11 3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND VOM 14.02.2003**

Die Verbandsversammlung des „Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg“ hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 gemäß § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW 202) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 Buchst. d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2002 (GV. NRW S. 504) folgende Satzung für die Sparkasse Hochsauerland beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 07.02.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Zweckverband des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied noch Beanstandungsbeamter sind, beratend teil.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und der angrenzenden

Kreise mit Ausnahme des Märkischen Kreises und der Kreise Höxter und Olpe.

### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die gestrichenen bzw. ersetzten Regelungen außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde mit Verfügung des Finanzministeriums des Landes NRW vom 27.01.2003, Az: SK 20-02 1.1 Hochsauerland, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 14.02.2003

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

Menke

---

## **12 BEKANNTMACHUNG DER 4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES ARNSBERG-SUNDERN**

Aufgrund der §§ 7, 9 Abs. 2 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern beschließt die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern einstimmig

die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern:

**4. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 11.02.2003**

**§ 1**

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 27.10.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NRW S. 92), geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2002 (GV. NRW S. 284), und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
2. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Verband ist ihr Gewährträger, ab dem 19.07.2005 ihr Träger.
3. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.
4. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; ein Mitglied ist der Bürgermeister jedes Verbandsmitglieds oder ein von ihm

vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde (§ 113 Abs. 2 GO).

5. § 5 Abs. 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

Dienstkräfte der Sparkasse.
6. Die Satzung wird um den neuen § 19 ergänzt:

**§ 19  
Sonstiges**

Der Begriff „Gewährträger“ (ggf. auch im Wortzusammenhang) in dieser Satzung wird ab 19.07.2005 durch den Begriff „Träger“ ersetzt.

7. Der vormalige § 19 (In-Kraft-Treten dieser Satzung) wird inhaltlich verändert in § 20 übergeleitet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 11 GkG und § 8 BekanntmVO in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.02.2003

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Schlüter

## **13 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

### 1. Geschwindigkeitsüberwachung, Bußgeldstelle

#### 1.1

Gegen Herrn Stanisa Osmanovic, zuletzt wohnhaft: Im Mühlengrund 9, 59955 Winterberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 12.11.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-92511.4**

Meschede, 06.02.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle-  
Im Auftrag

Berbüße

#### 1.2

Gegen Arben Gjyliqi, zuletzt wohnhaft: Am Freigeicht 26, 59759 Arnsberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 28.01.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-94429/1**

Meschede, 25.02.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle-  
Im Auftrag

Winkel

#### 1.3

Gegen Herrn Stanisa Osmanovic, zuletzt wohnhaft: Im Mühlengrund 9, 59955 Winterberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 06.02.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/089-00388.1**

Meschede, 25.02.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle-  
Im Auftrag

Goesmann

## 2. Fahrerlaubnisangelegenheiten

Gegen Herrn Mohamad EL MAHMOUD, zuletzt wohnhaft: Stadionstr. 3, 59939 Olsberg - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 23.01.2003 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen und die sofortige Vollziehung der Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung nach § 15 VwZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 21), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 21), oder bei der Hauptstelle der Verwaltung des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstraße 27 (Zimmer 291) einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Gesch.-Z.: **36 31 24**

Meschede, 19.02.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Fahrerlaubnisangelegenheiten -  
Im Auftrag

Klocke

## 3. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

3.1  
Der rumänischen Staatsangehörigen Diana Mirela DULGHERU, geb. 21.02.1982 in Filipesti de Tirg, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, ist ein Schreiben der Ausländerbehörde des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 26.02.2003 (Anhörung zur beabsichtigten Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Anhörungsschreiben liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 26.02.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-6480  
Im Auftrag

Vonstein

3.2  
Der litauischen Staatsangehörigen Zita KACINAUSKAITE, geb. 17.08.1972 in Kelmes, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, ist ein Schreiben der Ausländerbehörde des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 26.02.2003 (Anhörung zur beabsichtigten Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Anhörungsschreiben liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 350, zur Entgegennahme bereit.

Meschede, 26.02.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-7894  
Im Auftrag

Vonstein

---

## **14 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESERGEBNISSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2001 GEM. § 26 ABS. 3 DER EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER ZURZEIT GÜLTIGEN FASSUNG**

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.10.2002 einstimmig den Jahresabschluss 2001 mit dem Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises - AHSK - mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2001 von 98.206.940,29 DM und einem Jahresgewinn

entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 3.590.431,61 DM festgestellt. Er beschloss ferner einstimmig, von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn einen Betrag von 935.908,05 DM an die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH - GAH - zum Verlustausgleich der Geschäftsjahre 2000 und 2001 abzuführen und den verbleibenden Betrag von 2.654.523,56 DM zum teilweisen Ausgleich der Verluste aus Vorjahren zu verwenden.

2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 liegt in der Zeit vom 18.03.2003 bis 26.03.2003, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf der Zentralen Reststoffdeponie in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 201 zur Einsichtnahme aus.
3. Abschließender Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung in Arnsberg:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001

des Abfallentsorgungsbetriebes  
des Hochsauerlandkreises

beauftragte

WRT Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
in Sundern

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises - AHSK -, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist

fung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung nicht ausreichend bemessen wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

Arnsberg, 17.12.2002

Bezirksregierung Arnsberg  
- Gemeindeprüfungsamt -

(Aßhoff)  
Oberregierungsrat

Meschede, 14.02.2003

Leikop  
Landrat

---

## **15 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES AUSZUGES AUS DER GENEHMIGUNGSURKUNDE FÜR DEN VERKEHR MIT MIETWAGEN NACH § 49 PBEFG**

Der am 07.11.2000 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte Auszug aus der Frau Christiane Spieler in Schmallenberg am 07.11.2000 erteilten und bis zum 06.11.2004 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-JB 263 ist verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 23.01.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Spies

## **16 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ERNEUERTEN TEILES DES LIEGENSCHAFTSKATSTERS IN DER STADT SCHMALLEMBERG UND DER STADT WINTERBERG VOM 07.03.2003**

Das aus Anlass der Übernahme der Flurbereinigung Bödefeld-Freiheit - 21 70 2 - und der zugehörigen Nachschätzungsergebnisse eingerichtete Liegenschaftskataster in der Stadt Schmallenberg ( Gemarkung Bödefeld - Freiheit ) und in der Stadt Winterberg ( Gemarkung Altenfeld ) wird vom 24.03.2003 bis zum 24.04.2003 in dem Dienstraum 625 beim Fachdienst Kataster und Vermessung in 59929 Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, während der Dienststunden Montags bis Freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montags, Mittwochs und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengelegt.

Offengelegt werden die erneuerten Teile des Katasterkartenwerkes und des Katasterbuchwerkes. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden im einzelnen nicht besonders bekanntgegeben. Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann in der Offenlegungsfrist von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei obengenannten Fachdienst einzulegen.

Der Widerspruch ist nicht zulässig

a) gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;

- b) gegen die unveränderten aus dem Flurbereinigungsplan übernommenen Angaben;
- c) gegen die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16.10.1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1050) übernommenen Schätzungs- und Nachschätzungsergebnisse.

Brilon, 07.03.2003

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD Kataster und Vermessung  
Im Auftrag

Vedder  
Kreisobervermessungsrat

---

## **17 VERLUST EINES DIENSTSIEGELS DER STADT ARNSBERG**

Das große Dienstsiegel, rundes Format, Durchmesser 35 mm, der

St. Petri-Schule Hüsten  
Gemeinschaftshauptschule der Stadt Arnsberg

ist in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird ab 10.02.2003 für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Stadt Arnsberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Bernhard Neuwöhner  
Fachdienstleiter

---

## **18 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „OBERE RUHR“**

Zu einer Genossenschaftsversammlung „Obere Ruhr“ lade ich ein für

**Dienstag, den 08. April 2003, 17.00 Uhr,  
in das Rathaus der Stadt Olsberg,  
Raum 8, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Rechenschaftsbericht
4. Neuwahlen
  - a) Wahl des Vorsitzenden



- b) Wahl des stv. Vorsitzenden
- c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 5. Neuverpachtungen
- 6. Wahl der Rechnungsprüfer
- 7. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über diese Einladung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Olsberg, 09.03.2003

Karl Metten  
Vorsitzender

---

## **19 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTS-VERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „ELPE“**

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Elpe“ lade ich ein für

**Dienstag, den 08. April 2003, 19.00 Uhr,  
in das Rathaus der Stadt Olsberg,  
Raum 8, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg.**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Rechenschaftsbericht
4. Neuwahlen
  - a) Wahl des Vorsitzenden
  - b) Wahl des weiteren Vorstandsmitgliedes
5. Neuverpachtungen
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über diese Einladung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Olsberg, 09.03.2003

Karl Metten  
Vorsitzender

---

## **20 EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „HOPPECKE“**

Die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft Hoppecke findet am

**10. April 2003 um 18.00 Uhr  
im Landgasthof Gruß in Brilon-Gudenhagen**

statt.

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht 2001/2002 und Entlastung des Vorstandes
3. Feststellung der Haushaltssatzung 2003
4. Verpachtungsangelegenheiten
5. Verschiedenes

Brilon, 12.03.2003

M. Mirbach  
Schriftführerin

---